



Baar, im August 2017

Einladung zur Erneuerungswahl des Kirchenrats der Katholischen Kirchgemeinde Baar

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie freundlich ein, den Kirchenrat für die Amtsperiode 2018 bis 2021 neu zu bestellen. Die Wahlversammlung findet statt am

Montag, 25. September 2017, 19.30 Uhr, im Pfarreiheim St. Martin, Baar.

Traktandenliste

Die Versammlung befasst sich mit folgenden Geschäften:

1. Wahl der Mitglieder des Kirchenrats
2. Wahl des Kirchgemeindepräsidenten
3. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission

Wahl der Mitglieder des Kirchenrats

Von den gewählten Mitgliedern des Kirchenrats haben demissioniert:

- Martin Hotz, Kirchgemeindepräsident
- Erwin Bortis, Bauchef
- Maria Huwyler, Pfarrei St. Wendelin, Allenwinden

Für eine Wiederwahl stellen sich zur Verfügung:

- Andreas Weber, Finanzchef und Vizepräsident des Kirchenrats
- Anton Noser, Liegenschaften
- Katharina Häfliger, Inwil

Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Von den gewählten Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission hat demissioniert:

- Bernhard Schaller, Präsident

Für eine Wiederwahl stellen sich zur Verfügung:

- Ruth Brunschweiler-Durrer

- Cornelia Süess

- Marcel Meyer

- Hans Jörg Suter

Ablauf der Wahlen

Gewählt wird im offenen Handmehr. Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu wählen (Art. 77, Abs. 3 Gemeindegesetz). Die Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Wählenden in der Versammlung.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Baar wohnhaften katholischen Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert folgender Fristen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden: Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist die Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Kirchgemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich beizufügen.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Beteiligung.

Freundliche Grüsse

Katholische Kirchgemeinde Baar

Der Präsident:



Martin Hotz

Der Schreiber:



Stefan Doppmann